

Benutzungsordnung für die Kelter

§ 1

Allgemeines

Die Kelter ist Eigentum der Gemeinde. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird sie Vereinen und Organisationen sowie Privatpersonen (nachfolgend Benutzer genannt) auf Antrag überlassen.

§ 2

Benutzer

- (1) Die Kelter steht dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine (montags bis freitags) und für Wochenendveranstaltungen (Samstag/Sonntag) zur Verfügung.
- (2) Für den regelmäßigen Übungsbetrieb wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten ein Belegungsplan aufgestellt; er ist für alle verbindlich.
- (3) Wochenendveranstaltungen sind zwei Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Dabei ist auf den Übungsbetrieb Rücksicht zu nehmen.
- (4) Wird die Kelter aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so ist sie von den Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde zu überlassen.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Benutzern entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Kelter wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich rügt.
- (2) Die Kelter darf von dem Benutzer nur für die beantragte Veranstaltung benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Küche und ihre Einrichtung kann mitbenutzt werden. Dabei ist Personal mit entsprechender Praxis bzw. Fachwissen einzusetzen.
- (4) Vor der Benutzung der Küche hat der Benutzer das Inventar auf seine Vollständigkeit zu überprüfen. Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Unterbleibt diese Kontrolle, so übernimmt der Benutzer die volle Haftung für fehlendes Inventar.
- (5) Für alle Räume der Kelter stehen ausreichend Stühle und Tische zur Verfügung. Die Räume sind ausstattungsmäßig in dem Zustand zurückzugeben, wie sie angetroffen wurden. Veränderungen sind von den Benutzern im Benehmen mit dem Hausmeister selbst vorzunehmen.
- (6) Für die Kelter gelten folgende Teilnehmerhöchstzahlen:
 - a) Saal
131 Tischplätze oder 143 Reihenbestuhlung
 - b) Vereinsraum 2
40 Tischplätze oder 38 Reihenbestuhlung
 - c) Vereinsraum 3
26 Tischplätze
 - d) Bühne
38 Tischplätze
 - e) Empore
15 Tischplätze oder 17 Reihenbestuhlung
 - f) Galerie
74 Tischplätze oder 50 Reihenbestuhlung
 - g) Cafeteria
33 Tischplätze

- (7) Bauliche Veränderungen an und in der Kelter sind nicht gestattet. Dekorationen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (8) Der Benutzer stellt das Ordnungspersonal. Ein ausreichender Sanitätsdienst und eine Feuerwache kann verlangt werden.
- (9) Die Kelter ist nach der Veranstaltung in besenreinem Zustand zu verlassen. Tische sind abzuwaschen, Stühle abzuwischen.
- (10) In der Küche sind der Boden, die Wände und das Mobiliar abzuwaschen, das Inventar zu reinigen und an die vorgesehenen Plätze zu stellen. Der Reinigungsplan ist zu beachten.
- (11) Bei kostenloser Nutzung der Kelter ist der Müll vom Veranstalter mitzunehmen und zu beseitigen.
- (12) Bei Veranstaltungen muss die Kelter bis spätestens 11.00 Uhr des darauf folgenden Tages aufgeräumt und gereinigt werden.

§ 4

Ordnung

- (1) Räume und Einrichtungsgegenstände der Kelter sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Hausmeister übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist weisungsberechtigt gegenüber dem Benutzer. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Veranstaltung notwendige Genehmigungen usw. einzuholen.
- (5) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms der Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Punkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Benutzer zu einer Änderung nicht bereit, kann die Gemeinde von ihrer Zusage zurücktreten. Schadenersatz steht dem Benutzer in diesem Fall nicht zu.
- (6) Der Benutzer ist für die Erfüllung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Teilnehmerhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die vorhandenen Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten. Änderungen sind vorher schriftlich zu beantragen und bedürfen der Genehmigung des Hochbauamtes.
- (7) Die abendliche Nutzung der Kelter endet
 - a) während des regelmäßigen Übungsbetriebs der Vereine um 22.00 Uhr. Ausnahme-genehmigungen bedürfen eines schriftlich begründeten Antrags. Darüber entscheidet der Gemeinderat.
 - b) bei Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebs um 24.00 Uhr.Die Kelter muss spätestens 30 Minuten nach diesen Zeiten verlassen sein.

§ 5

Verhalten

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.
- (2) Nicht gestattet ist
 - a) das Rauchen
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art.

§ 6

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer sowie von eingebrachten Sachen.
- (2) Das gleiche gilt für Fundgegenstände. Diese sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 7

Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Kelter geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Letzteres gilt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde überlässt die Kelter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch eine aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Zuschauer/Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.
- (6) Die vom Benutzer zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers behoben.

- (7) Aus der Verwahrung und Benutzung der in der Kelter verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (8) Jeder entstandene Schaden an oder in der Kelter ist sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (9) Die Gemeinde kann die Stellung einer Kautions verlangen.
- (10) Mit der Benutzung der Kelter erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung verbindlich an.

§ 8

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, des Nutzungsantrags, des Mietvertrages oder sonstige Anordnungen kann die Gemeinde die Benutzung zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Der Benutzer ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Benutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 9

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kelter hat der Benutzer ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung der Kelter in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Hinweis:

Die Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 30.03.2007 veröffentlicht. Sie gilt somit ab 31.03.2007.